

BGer 6B_146/2008 vom 27. August 2008

Bundesgericht, 2008-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_146_2008

FR: TF 6B_146/2008 du 27 août 2008

IT: TF 6B_146/2008 del 27 agosto 2008

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerde in Strafsachen unterliegen auch Entscheide über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Art. 78 Abs. 2 lit. B BGG). Da der Entscheid über die Versetzung in eine andere Vollzugsanstalt eine derartige Frage betrifft, sind selbständige Zwischenentscheide im Verfahren mit Beschwerde anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. b BBG).

E. 4

Zwischenentscheide über die Verweigerung der Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes können einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken und sind daher sofort gesondert anfechtbar (Urteile 2C_143/2008 vom 10. März 2008, E. 2; 5A_108/2007 vom 11. Mai 2007, E. 1.2; zum bisherigen Recht: BGE 129 I 129 E. 1.1 S. 131, 126 I 207 E. 2a S. 210 mit Hinweisen).

E. 5

Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein (Art. 80 Abs. 2 BGG). Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern erfüllt diese Voraussetzung zwar nicht. Die erwähnte Zuständigkeitsvorschrift ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt zu beachten, in welchem die schweizerische Strafprozessordnung in Kraft getreten sein wird (Art. 130 Abs. 1 BGG).

E. 6

Die Rüge ist offensichtlich unbegründet. Die Vorinstanz erwägt, sowohl nach Bundesverfassungsrecht als auch nach kantonalem Verfahrensrecht sei die unentgeltliche Prozessführung nur zu gewähren, wenn neben der Prozessbedürftigkeit das Verfahren als nicht aussichtslos erscheine. Dieser Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung stehe weder das Anwaltsgesetz entgegen noch sei den vom Beschwerdeführer zitierten Kommentaren zum VRPG und zur ZPO Gegenteiliges zu entnehmen (angefochtener Entscheid S. 3 Ziff. 3.3). Damit hat die Vorinstanz ihre Begründungspflicht ausreichend erfüllt.

2.6 Bei der summarischen Beurteilung der Fluchtgefahr des Beschwerdeführers erwog die Vorinstanz, dass das Kreisgericht von einer Fluchtgefahr ausgegangen sei und ihn in Haft belassen habe. Mit Blick auf das erstinstanzliche Urteil würden die vorgeworfenen Taten sehr schwer wiegen, und die ausgesprochene Freiheitsstrafe sei lang. Auch wenn die Appellationsinstanz das Strafmass reduzieren sollte, sei die zu erwartende bzw. drohende Freiheitsstrafe lang. Entscheidwesentlich seien weiter die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers: Ablauf der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung, Scheidung der Ehe, neben der Tochter keine Verwandten in der Schweiz, enge Beziehung zu seiner

Familie in Albanien, beruflich keine volle Integration sowie Reisegewandtheit. Er bringe keine wesentlichen neuen Argumente vor, die nicht schon im vorherigen Entscheid gebührend mitberücksichtigt worden wären (angefochtener Entscheid S. 6 f. Ziff. 4.3 und 4.5). Gestützt darauf erachtete die Vorinstanz die Fluchtgefahr als nach wie vor bestehend und wies das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit ab.

E. 7

Soweit der Beschwerdeführer die Fluchtgefahr als bloss hypothetisch und als nicht bewiesen bezeichnet, gehen seine Ausführungen an der Sache vorbei (E. 2.4 hievor). Dass sich die Vorinstanz bei der Beurteilung der Fluchtgefahr auf willkürliche Anhaltspunkte gestützt oder diese willkürlich gewürdigt haben sollte, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Ebensowenig zeigt er auf, inwiefern die Vorinstanz angesichts der summarischen Prüfung der Gewinnaussichten kantonales Recht willkürlich angewandt haben sollte. Aus Art. 29 BV jedenfalls kann der Beschwerdeführer im Rahmen einer summarischen Prüfung kein Recht auf ein ordentliches Beweisverfahren ableiten. Damit erweist sich auch diese Rüge als unbegründet, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

3.

Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Da seine Begehren von vornherein aussichtslos erschienen, ist das Gesuch abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Folglich wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Bei der Bemessung der Gerichtsgebühr ist jedoch seinen finanziellen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.